



Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Tourismuskaufmann/-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen) AO von 08/2011

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist **schriftlich** in **120 Minuten** durchzuführen und findet im Prüfungsbereich Kundenorientierte Reiseplanung statt.

Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus den vier Prüfungsbereichen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Geschäftsprozesse im Tourismus | (150 Min.) |
| 2. Kaufmännische Steuerung und Dienstleistungen
in der touristischen Wertschöpfungskette | (90 Min.) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (60 Min.) |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch | (15 + 20 Min.) |

Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen 1 bis 3 schriftlich und im Prüfungsbereich 4 mündlich durchzuführen.

Fallbezogenes Fachgespräch:

Im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer **eine von zwei** ihm zur Wahl gestellten Aufgaben lösen. Den Aufgabenstellungen ist die gewählte Wahlqualifikationseinheit nach § 4 Abs. 2 Abschnitt B zugrunde zu legen. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von **15 Minuten** einzuräumen. Die Prüfungszeit beträgt **20 Minuten**.

Gewichtung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|------|
| – Geschäftsprozesse im Tourismus | 40 % |
| – Kaufmännische Steuerung und Dienstleistungen
in der touristischen Wertschöpfungskette | 20 % |
| – Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 % |
| – Fallbezogenes Fachgespräch | 30 % |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- in den Prüfungsbereichen Geschäftsprozesse im Tourismus und Fallbezogenes Fachgespräch mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
- in keinem Prüfungsbereich „ungenügend“

bewertet worden sind.



Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Zusatzqualifikationen

Im Rahmen der Berufsausbildung nicht gewählte Wahlqualifikationseinheiten können als Zusatzqualifikationen vermittelt werden. Für die Vermittlung der Zusatzqualifikationen gilt die in der Anlage 1 Abschnitt B enthaltene sachliche Gliederung entsprechend.

Prüfung der Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen werden im Rahmen der Abschlussprüfung gesondert geprüft, wenn die Auszubildenden glaubhaft machen, dass die dafür erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.

Die Prüfung der jeweiligen Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend